



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2006

Sehr geehrte Mandanten,

sollte der Bundesrat nach seiner parlamentarischen Sommerpause dem Gesetz zustimmen, wird ab 01.01.2007 das so genannte **Elterngeld** eingeführt. Dieses Elterngeld ersetzt das bisher gezahlte (einkommensabhängige) Erziehungsgeld und gilt für alle ab 01.01. 2007 geborenen Kinder. Das Elterngeld wird für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von 67% des (durchschnittlichen) Nettoeinkommens, max. 1.800 EUR pro Monat, an denjenigen Elternteil ausgezahlt, der für die Kinderbetreuung im Beruf aussetzt.

Wechseln sich die Elternteile bei der Betreuung des Kindes ab, wird das Elterngeld sogar für insgesamt 14 Monate gewährt. Die Verteilung über 24 Monate ist auf Antrag möglich. Bei Alleinerziehenden beträgt die Dauer der Zahlung generell 14 Monate. Sollten Väter oder Mütter nicht berufstätig sein, gibt es einen so genannten Sockelbetrag von 300 EUR monatlich. Eine Anrechnung auf Sozialleistungen (bspw. ALG II) erfolgt nicht. Regelmäßig beträgt die Dauer der Zahlung hier ebenfalls 14 Monate.

Das Elterngeld ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wird somit praktisch teilweise versteuert.

Über die neue familienfreundliche Massnahme freut sich

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Gründungszuschuss ab 01.08.2006

Ab 01.08.2006 entfällt bis auf wenige, zeitlich bedingte Ausnahmen die Möglichkeit eines Zuschusses vom Arbeitsamt zur Beendigung der Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit in Form der allseits bekannten „Ich-AG“ oder des „Überbrückungsgeldes“. Stattdessen wurde ab 01.08.2006 ein so genannter **Gründungszuschuss** gem. §§ 57 und 58 SGB III n.F. neu eingeführt

Hierunter versteht man einen Zuschuss zur Unterstützung der sozialen Absicherung des Existenzgründers. Der Zuschuss wird in den ersten neun Monaten in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes (Anspruch genügt) zzgl. eines weiteren Betrages von 300 EUR geleistet (1. Phase). In einem Zeitraum von weiteren sechs Monaten beträgt der Zuschuss lediglich 300 EUR (2. Phase). Um den Zuschuss in der 2. Phase zu erhalten, muss der Existenzgründer eine aktive Geschäftstätigkeit - bspw. mittels einer Art Buchhaltung - nachweisen.

Ein Anspruch auf die Gewährung des Gründungszuschusses hat nur derjenige Existenzgründer, der - neben den bisher bekannten Unterlagen einschl. der Stellungnahme einer so genannten fachkundigen Stelle - Nachweise über „Kenntnisse und Fertigkeiten“ zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit erbringt (NEU!). Dies geschieht bspw. über Belege zum beruflichen Werdegang oder Qualifizierungsnachweise.

Des Weiteren muss ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld noch für mindestens 90 Tage bestehen (NEU!). Sperrzeiten hinsichtlich des Erhalts von Arbeitslosigkeit dürfen ebenfalls nicht vorhanden sein (bspw. auf Grund einer verhaltensbedingten Kündigung durch den vormaligen Arbeitgeber oder der Eigenkündigung). Nicht gefördert werden weiterhin Betroffene, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Schließlich muss nach Beendigung einer (früher) geförderten Selbständigkeit ein Zeitabstand von 24 Monaten liegen (Karenzzeitraum), es sei denn, es lagen besondere Gründe für die (frühere) Geschäftsaufgabe vor (NEU!).

Zu Lasten des Arbeitslosen dürfte sich die Tatsache auswirken, dass nach einer etwaigen Aufgabe der geförderten Selbständigkeit der Restanspruch auf Arbeitslosengeld um die Tage gekürzt wird, für die ein Gründungszuschuss der Phase 1 (s.o.) gewährt wurde (NEU!).

Es bleibt abzuwarten, ob die neugestaltete Förderung von Existenzgründungen zu den vom Gesetzgeber gewünschten arbeitsmarktpolitischen Ergebnissen führt.

!! GEZ-Gebührenpflicht wird ausgeweitet

Für die tatsächliche oder potentielle Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens sind regelmäßig Gebühren zu zahlen. Zentrale Einzugsstelle für diese Gebühren ist die Gebühreneinzugszentrale Köln (GEZ).

Unter bestimmten Umständen wird eine Befreiung von der Rundfunkgebührenzahlungspflicht gewährt, z.B. bei ALG II – Beziehern.

Grundsätzlich müssen die Rundfunkgebühren bezahlt werden, wenn ein Fernseher oder ein Radioempfänger im Haushalt vorhanden sind. Abgestellt wird hier auf die mögliche Nutzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehangebote. Gleiches gilt für Gewerbetreibende und Freiberufler. Hier wird – im Gegensatz zu Privathaushalten - jedes Gerät „einzeln“ gezahlt. Hat der Unternehmer keine Radios und Fernseher in seinen betrieblichen Räumen aufgestellt, wird jedoch eine Gebühr auf sein (auch) betrieblich genutztes Autoradio fällig – falls vorhanden.

Ab 2007 werden in die Gebührenpflicht Personalcomputer (PC) mit Internetzugang einbezogen, soweit eine nicht ausschließlich private Nutzung vorliegt.

Diese internetfähigen PC gelten als „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“, die der Gebührenpflicht unterliegen. Dies bedeutet vor allem für Kleinbetriebe, Freiberufler und Handwerker, aber auch für Arbeitnehmer, die den Internet-PC beruflich nutzen, ab 2007 zusätzliche Belastungen.

Büro/Betrieb: Ist ein Internet-PC vorhanden, wird ab 2007 eine „Fernsehgebühr“ fällig (NEU!). Mit einer „Fernsehgebühr“ in Höhe von 17,03 EUR je Monat sind mehrere PC sowie auch bspw. ein Fernseher und/oder Radio „abgegolten“. Weitere Geräte (Fernseher oder Radio) kosten dann extra. Hat ein Unternehmer bereits einen Fernseher im Büro angemeldet, entfällt für die Internet-PC eine Rundfunkgebühr.

Für einen PC mit TV-Karte ist immer eine Gebühr zu entrichten, auch wenn bereits ein Fernseher im Büro vorhanden und angemeldet wurde. Hier gilt der PC als Fernseher (2 Fernseher = 2 Gebühren).

Privat + Büro: Steht bspw. in der Wohnung ein Fernseher und im Büro oder Arbeitszimmer zusätzlich ein betrieblich genutzter Internet-PC, werden zwei Gebühren fällig (NEU!).

Sind in der privaten Wohnung kein Fernseher oder kein Radio vorhanden, wird dennoch eine Gebühr fällig, wenn der Unternehmer entweder in seinem Büro (extern) oder in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Internet-PC betrieblich nutzt (NEU!).

Derzeit mehren sich die Proteste an der Einführung einer GEZ-Gebühr für betrieblich bzw. beruflich genutzte Internet-PC, so dass die endgültige Ausgestaltung dieser Regelung noch nicht eindeutig geklärt ist.

!!! Inhalt einer Rechnung zur Sicherung des Vorsteuerabzuges

Aus aktuellem Anlass soll an dieser Stelle noch einmal auf die formalen Anforderungen an eine Rechnung zu Zwecken der Sicherung des Vorsteuerabzuges beim Rechnungsempfänger (inländischer Unternehmer) eingegangen werden, da die Hürden seitens der Finanzverwaltung immer höher gesetzt werden.

Rechnungen, die einen Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger problemlos ermöglichen sollen, müssen folgende Inhalte aufweisen:

- Rechnungsempfänger mit vollständiger Anschrift (kein c/o etc.!),
- Rechnungsaussteller mit vollständiger Anschrift (Briefkopf),
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder Nummernkreises fortlaufende Nummernvergabe),
- Datum oder Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- Steuernummer oder USt.-ID-Nummer des Rechnungsausstellers,
- genaue Bezeichnung und Menge/Anzahl der gelieferten Gegenstände, Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Nettobeträge, Summe, Steuersatz mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und Bruttobetrag,
- Verweis auf Rabatte, Boni und Skonto sowie sonstige Zahlungsvereinbarungen.